

## **GARTENORDNUNG**

### **- Zusätzliche Vereinbarung zum Mietvertrag -**

#### **1. Überlassung einer Gartenfläche**

Zu der von Ihnen gemieteten Wohnung gehört ein Teil der Außenanlage. Eine Veränderung der Fläche ist nicht zulässig; insbesondere dürfen vorhandene Wege und andere Einrichtungen nicht verändert werden. Über die Grenzen Ihres Gartens werden Sie von einem Mitarbeiter der SAGA Unternehmensgruppe vor Ort informiert. Die Bepflanzung sowie deren Ergänzung und Pflege hat der Mieter auf eigene Kosten durchzuführen. Eine Überlassung des Gartens an Dritte ist unzulässig.

#### **2. Bepflanzung und Gartenpflege**

Der Garten ist von Ihnen so zu bepflanzen und instand zu halten, dass er stets einen ordentlichen und gepflegten Eindruck macht. Eventuell auf der Fläche vorhandene Großgehölze stehen unter Naturschutz. Genehmigungen zum Auslichten oder Entfernen werden ausschließlich vom Vermieter beantragt. Sofern es sich um mieter eigene Anpflanzungen handelt, trägt der Mieter die Kosten.

Bei Anpflanzungen aller Art ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Zweige, Äste und Wurzelaufläufer, die störend in den Nachbargarten hineinragen, sind zu beseitigen. Der Bewuchs darf den Nachbargarten nicht erheblich beschatten. Bauliche Veränderungen sind im Bereich des Baumkronendurchmessers nicht zulässig.

An baumartigen Gehölzen dürfen nur Obstbüsche gepflanzt werden. Beeresträucher und Ziergehölze dürfen verwendet werden, sofern sie eine Höhe von 2,00 m nicht übersteigen. Giftpflanzen, Rank- und Kletterpflanzen sowie Bambus dürfen nicht gepflanzt werden.

Der Garten ist von Sperrmüll jeglicher Art freizuhalten und die Ablagerung von Bauschutt ist untersagt. Das ordnungsgemäße Entsorgen der Gartenabfälle erfolgt durch den Mieter auf seine Kosten. Das Entsorgen innerhalb der Wohnanlage oder in der Biotonne ist nicht gestattet. Sollten hierfür vorgesehene Einrichtungen in der Wohnanlage vorhanden sein, sind diese zu nutzen.

Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

Die weg begleitenden Hecken gehören nicht zur überlassenen Gartenfläche. Grenzen sie direkt an die überlassene Gartenfläche werden sie durch eine vom Vermieter beauftragte Gartenfirma gepflegt und zweimal jährlich von der Wegseite aus und oben beschnitten. Für den gartenseitigen Schnitt hat der Mieter zu sorgen.

Direkt hinter der weg begleitenden Hecke dürfen nur Einzelgehölze gepflanzt werden. Durchgehende Pflanzungen sind hier nicht gestattet.

Es dürfen weitere Hecken zur seitlichen Begrenzung der Gartenfläche gepflanzt werden. Diese müssen die gleiche Pflanzenart und Schnittform wie die weg begleitenden Hecken haben. Die Pflege dieser Hecken obliegt dem Mieter. Die Umfassungshecken der Terrasse sind durch den Mieter zu pflegen und stets auf einer Schnitthöhe von unter 1,80 m zu halten.

### **3. Einfriedungen**

Zur Ergänzung der vorhandenen Einfriedung (Hecken) dürfen Pforten aufgestellt werden. Diese müssen aus Holz sein und dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

### **4. Bauliche Veränderungen**

Gerätehäuser, Sommerlauben, Tiergehege, Pavillons und ähnliche Bauten, Pfähle, Planke, Vertiefungen oder auch Sichtschutzzäune sind nicht genehmigungsfähig. Eine Vergrößerung oder Veränderung des Belages der Terrasse und der Einbau einer Außenbeleuchtung dürfen nicht vorgenommen werden. Das Anbringen sonstiger Vorrichtungen sowie das Durch- oder Anbohren der Fassade des Hauses sind nicht zulässig.

Zierteiche und Swimmingpools sind aus Sicherheitsgründen ausdrücklich nicht gestattet. Das Abstellen von Mopeds, Kleinkrafträdern, Pkw, Booten u. ä. ist nicht gestattet. Brennmaterial darf nicht gelagert und Abfallhaufen dürfen nicht angelegt werden. Das Aufstellen großer Spielgeräte, Fahnenmaste und Werbeschilder ist ebenfalls nicht gestattet.

Zelte und freistehende Sonnenschutzvorrichtungen können zum vorübergehenden Gebrauch aufgestellt werden.

### **5. Störungen des Hausfriedens**

Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Die in der Hausordnung angegebenen Ruhezeiten sind in jedem Falle einzuhalten.

Bei allen Aktivitäten in den Mietergärten ist auf die Einhaltung der Hausordnung zu achten.

Das Grillen auf einem Holzkohlegrill ist rechtzeitig mit den Nachbarn abzusprechen und nur eingeschränkt möglich. Der Mieter hat darauf zu achten, dass Nachbarn nicht gestört werden und der Qualm nicht in die Nachbarwohnungen zieht.

### **6. Schnee- und Eisbeseitigung**

Der Mieter ist verpflichtet, die Wege zum Garten stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Dem Mieter obliegt ebenso die Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Streuen bei Glätte.

### **7. Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten**

Bei Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters besteht kein Anspruch auf Entschädigung für durch die Arbeiten evtl. entstehende fahrlässig verursachte Schäden an Pflanzen oder sonstigen Garteneinrichtungen.

**8. Rückgabe der Gartenfläche**

Der Mieter hat bei Beendigung des Mietverhältnisses die Grünfläche inkl. Bepflanzungen an den Vermieter geräumt in einem gepflegten Zustand herauszugeben. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung für Anpflanzungen. Alle Gewächse, die der Mieter gepflanzt hat, sind je nach Zustand bis zum Erdboden abzuschneiden bzw. zu beseitigen. Das gleiche gilt für Wildwuchs. Der Rasen muss gemäht und abgeharkt übergeben werden.

**9. Änderungen der Gartenordnung**

Der Vermieter behält sich vor, die Gartenordnung nach billigem Ermessen zu ändern.